Preisblatt für Entgelte gemäß Messstellenbetriebsgesetz

gültig ab 01.01.2026

Veröffentlichung gemäß Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG).

1. Standardleistungen

In Abhängigkeit der nach § 29 MsbG vorgesehenen Ausstattung für die Messstelle ist in nachfolgender Tabelle die entsprechende Zeile auszuwählen.

1.1 Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)

Moderne Messeinrichtung (mME)		Netto [€/a]	Brutto [€/a]
Letztverbraucher	≤ 6.000 kWh/a	21,01	25,00
Anlagenbetreiber	≤ 7 kW	21,01	25,00

1.2 Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys) und Steuerungseinrichtungen

intelligentes Messsystem (iMSys)		Netto [€/a]	Brutto [€/a]
Letztverbraucher	> 6.000 - 10.000 kWh/a	33,61	40,00
	steuerbare Verbrauchseinrichtungen oder steuerbare Netzanschlüsse nach § 14a EnWG	42,02	50,00
	> 10.000 - 20.000 kWh/a	42,02	50,00
	> 20.000 - 50.000 kWh/a	92,44	110,00
	> 50.000 - 100.000 kWh/a	117,65	140,00
	> 100.000 kWh/a	1)	1)
Anlagenbetreiber	> 7 - 15 kW	42,02	50,00
	> 15 - 25 kW	92,44	110,00
	> 25 - 100 kW	117,65	140,00
	> 100 kW	1)	1)

Steuerungseinrichtung		Netto [€/a]	Brutto [€/a]
Letztverbraucher	steuerbare Verbrauchseinrichtungen oder steuerbare Netzanschlüsse nach § 14a EnWG	42,02	50,00
Anlagenbetreiber	> 7 kW	42,02	50,00

1) Die Preise für intelligente Messsysteme werden rechtzeitig vor Rolloutbeginn veröffentlicht.

1.3 Preise für den Messstellenbetrieb optionaler Einbaufälle von intelligenten Messsystemen (iMSys)

intelligentes Messsystem (iMSys) - optional		Netto [€/a]	Brutto [€/a]
Letztverbraucher	≤ 6.000 kWh/a	25,21	30,00
Anlagenbetreiber	≤ 7 kW	25,21	30,00

2. Zusatzleistungen

2.1 Preise für verpflichtende Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG

Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG, zzgl. zu den in § 30 MsbG genannten Entgelten, ein angemessenes Entgelt erheben. Für diese gelten gem. § 35 Abs. 1 MsbG folgende Entgelte:

verpflichtende Zusatzleistungen	Turnus	Netto [€]	Brutto [€]
Nr. 1 - Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem			
Einmalentgelt für die Ausstattung mit iMSys auf Wunsch	einmalig	73,53	87,50
Laufendes Zusatzentgelt bei Letztverbrauchern ≤ 6.000 kWh/a und Anlagenbetreibern ≤ 7 kW [2)]	jährlich	72,84	86,68
Nr. 6 - Erhebung und minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway	jährlich	25,21	30,00
Nr. 9 - bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen	jährlich	9,00	10,71
Nr. 10 - die tägliche Übermittlung aller an einer Messstelle erhobenen Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation	jährlich	25,21	30,00

Weitere verpflichtende Leistungen inklusive Kosten werden ab technischer Verfügbarkeit veröffentlicht.

[2)] Dieses Entgelt wird zusätzlich zu den in 1.3 angegebenen Entgelten erhoben.

2.2 Preise für weitere Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG

Die energis-Netzgesellschaft mbH bietet folgende weitere Zusatzdienstleistungen an, die separat beauftragt werden können:

Zusatzleistungen im Sinne § 34 Abs. 3 MsbG	Netto [€/a]	Brutto [€/a]
je zusätzliche Ablesung	4,30	5,11
Mittelspannungswandlersatz	198,30	235,98
Niederspannungswandlersatz	18,10	21,54
Vergebliche Anfahrt	22,00	26,18
Schaltgerät/Tarifschaltung	9,00	10,71

Weitere Wandlertypen sind auf Anfrage erhältlich.

Die oberhalb ausgewiesenen Entgelte haben eine voraussichtliche Gültigkeit von 3 Jahren.

Die energis-Netzgesellschaft mbH behält sich vor, dieses Preisblatt ggfs. um weitere Standard- und Zusatzleistungen sowie um Preise für intelligente Messsysteme zu ergänzen.